



Erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den übernahmerechtlichen Zusatzangaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

Der Vorstand erläutert die Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB im zusammengefassten Lagebericht für die Uniper SE und den Uniper Konzern für das Geschäftsjahr 2017 zum Stand 31. Dezember 2017 wie folgt:

Die erforderlichen Angaben zu der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, zu Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, mit mehr als 10 % der Stimmrechte, zu den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Änderungen der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, zu wesentlichen Vereinbarungen der Uniper SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen sowie zu Entschädigungsvereinbarungen der Uniper SE, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, entsprechen den Kenntnissen des Vorstands. Die übrigen Gegenstände nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB, die im zusammengefassten Lagebericht nicht erörtert werden, betreffen Sachverhalte, die bei der Uniper SE nach den Kenntnissen des Vorstands nicht vorliegen.

Darüber hinaus ist zu den folgenden Angaben erläuternd zu ergänzen:

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Vereinbarung mit der E.ON SE und der E.ON Beteiligungen GmbH dient dazu, die Kontrolle aufgrund der erwarteten Präsenzmehrheit der E.ON SE und der E.ON Beteiligungen GmbH in der Hauptversammlung der Uniper SE zu begrenzen, um die Unabhängigkeit der Uniper SE in Folge der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an die Aktionäre der E.ON SE zu stärken.

Direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital mit mehr als 10 % der Stimmrechte

Neben der 46,65 %-Beteiligung der E.ON SE und der E.ON Beteiligungen GmbH ist dem Vorstand keine weitere qualifizierte Beteiligung am Kapital, die mehr als 10 % der Stimmrechte vermittelt, bekannt. Insbesondere hat es bislang keine entsprechende Stimmrechtsmitteilung an die Gesellschaft gegeben. Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Fortum Deutschland SE an die Aktionäre der Uniper SE vom 6. November 2017 mit 47,12 % der Aktien der Uniper SE angenommen worden ist. Der Vollzug dieses Übernahmeangebots ist jedoch noch bedingt und steht noch aus.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Allgemeine gesetzliche Befugnisse sind nicht Gegenstand der Angaben. Die Angaben beschränken sich auf zusätzlich vermittelte Befugnisse. Diese Ermächtigungen beruhen auf Beschlüssen der Hauptversammlung der Uniper SE vom 30. August 2016 und schaffen eine in den jeweiligen Bereichen übliche Handlungsfähigkeit für den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Wesentliche Vereinbarungen der Uniper SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die wesentlichen Finanzierungsverträge enthalten die insofern üblichen Bestimmungen eines Kündigungsrechtes gegen die Gesellschaft, wobei der Vorstand allerdings darauf hinweist, dass für den Fall des Kontrollwechsels zu Fortum teilweise von Gläubigerseite auf die Ausübung dieser Kündigungsrechte verzichtet worden ist. Daneben gibt es keine dergestalt wesentlichen Vereinbarungen der Uniper SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Uniper SE, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Mit Ausnahme der Verträge der Vorstandsmitglieder sehen Verträge mit Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots vor.

Düsseldorf, im April 2018

Der Vorstand